



Das neue Vergaberecht und die Auswirkungen auf E-Procurement-Systeme

Halberstadt, am 31. Mai 2017

Prof. Dr. Christian-David Wagner
Fachanwalt für Vergaberecht
August-Bebel-Straße 53
04275 Leipzig

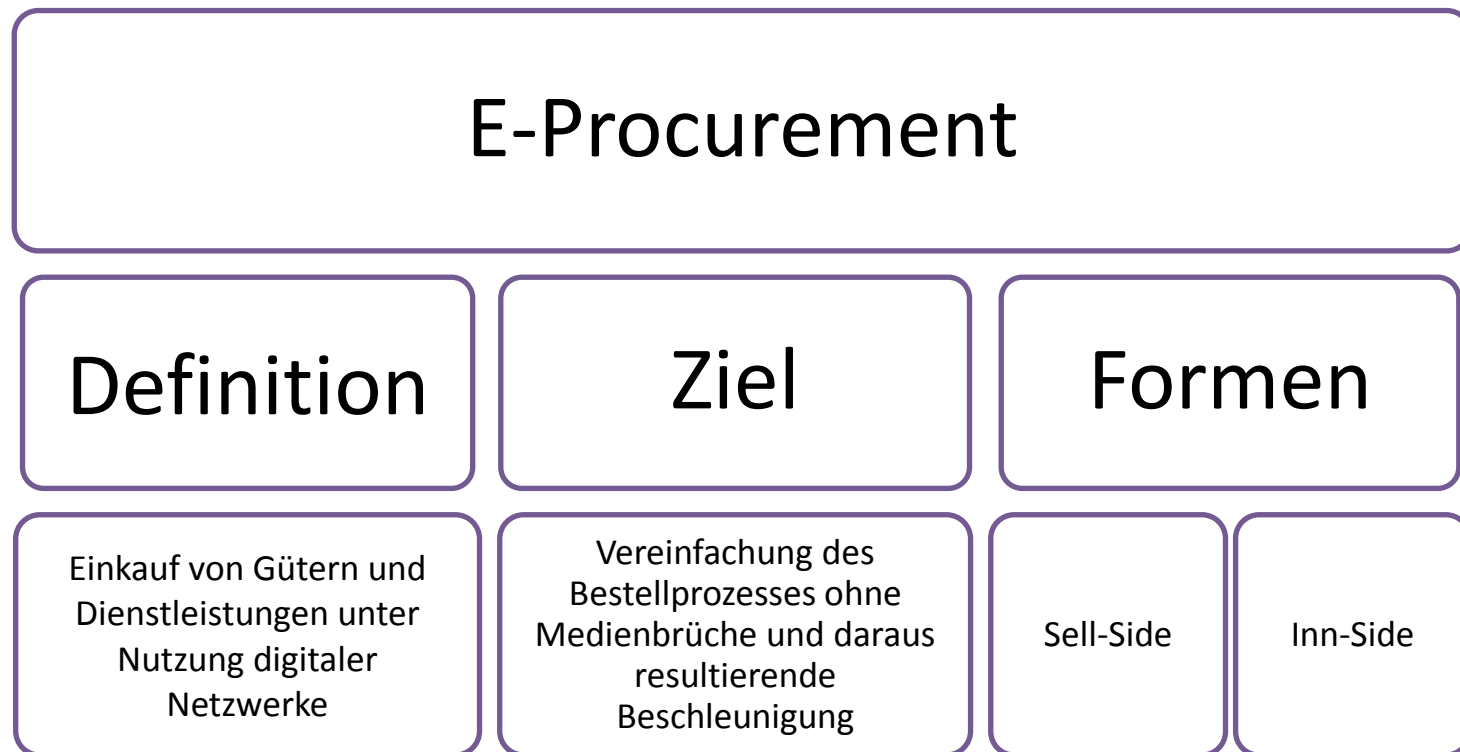


Frage

Was wird unter E-Procurement verstanden?

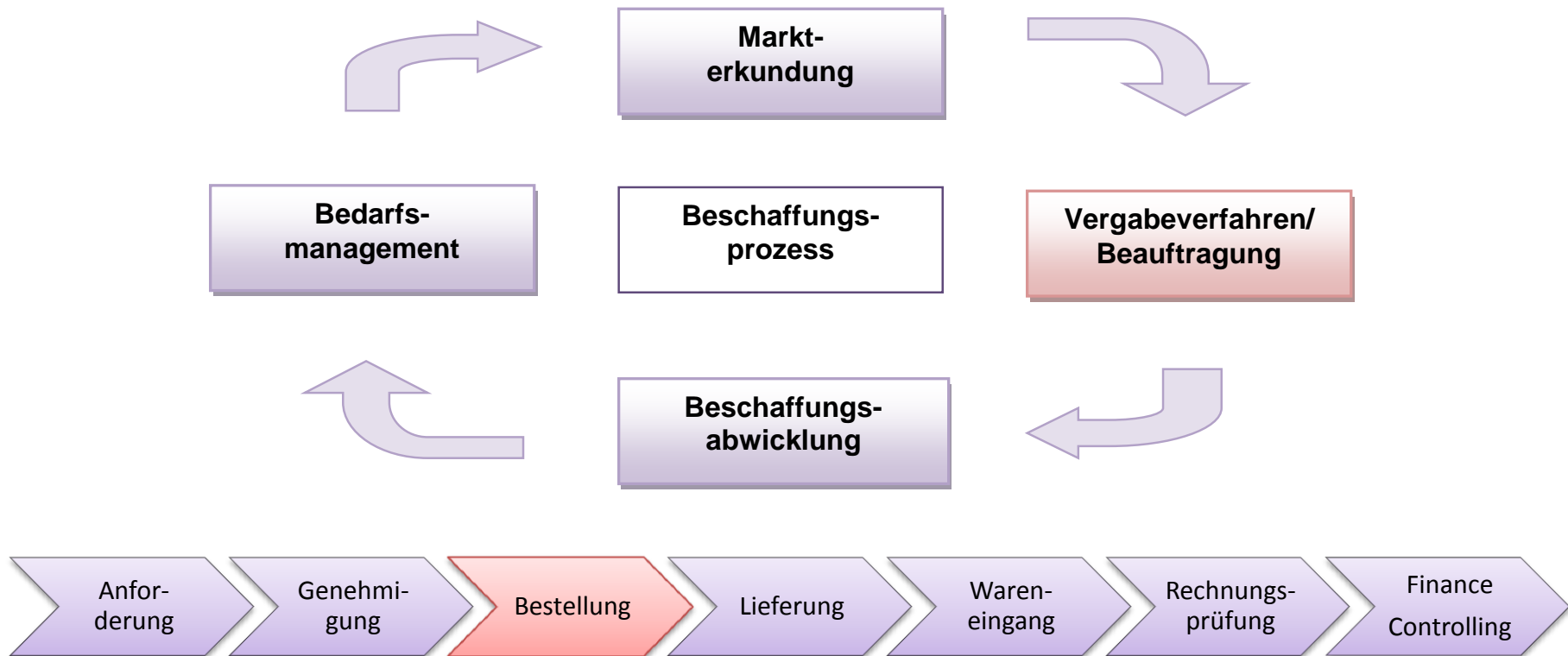


E-Procurement – Definition, Ziel und Formen





E-Procurement – Definition, Ziel und Formen





Frage

Inwiefern wirkt das Vergaberecht auf den Beschaffungsprozess ein und hat damit Auswirkung auf die elektronische Abbildung des Bestellvorgangs?



E-Procurement und Beschaffungsprozess

Vergaberecht hat Einfluss auf die Art und Weise der Beschaffung, z.B. auf ...

Verfahrensablauf

Auswahl des Lieferanten

Produktauswahl

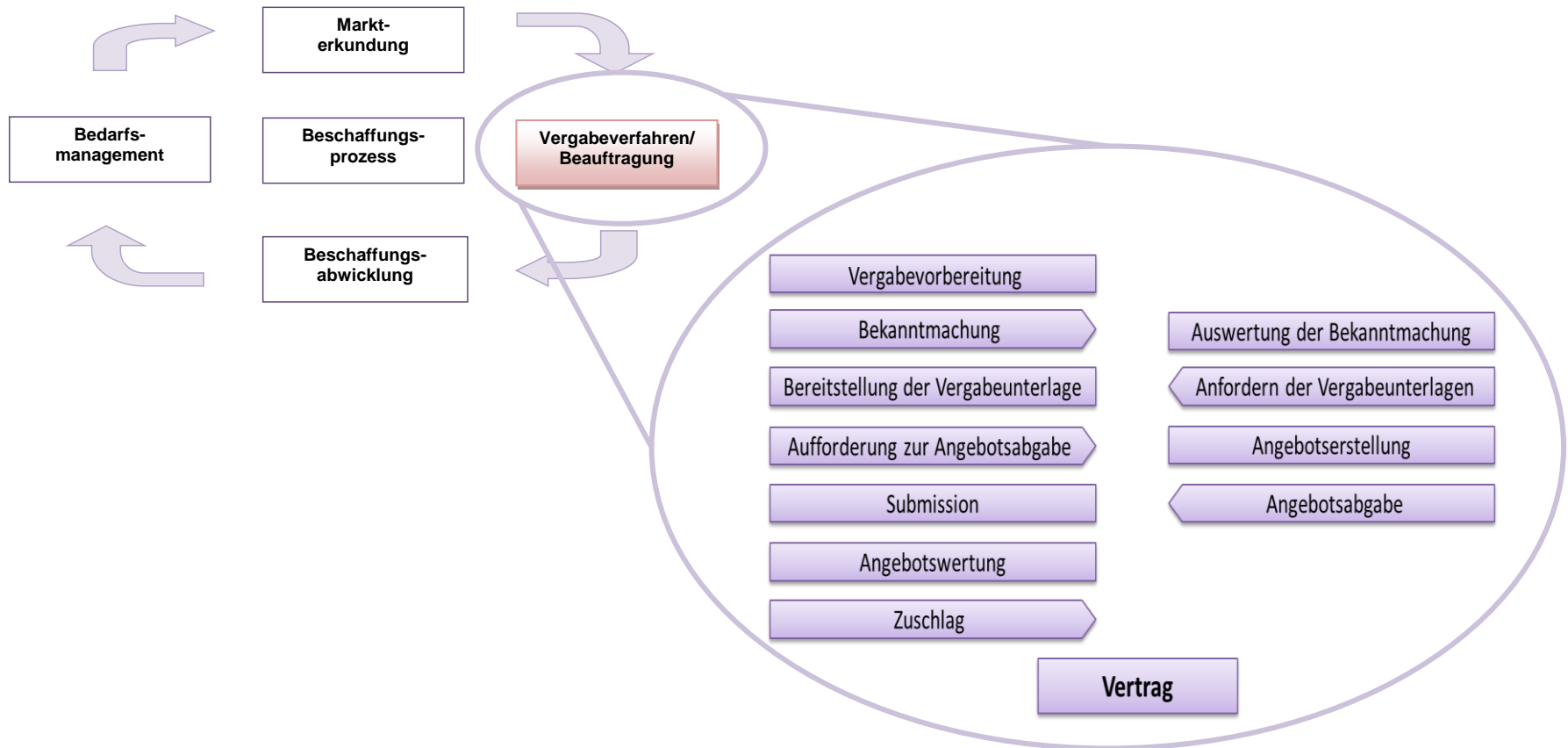
offenes Verfahren
nichtoffenes Verfahren
Verhandlungsverfahren

Eignungskriterien, wie
Umsatz, Referenzen

Zuschlagskriterien, wie
Preis, Qualität etc.



E-Procurement und Beschaffungsprozess





E-Procurement und Beschaffungsprozess

Der Einfluss des Vergaberechts endet nicht mit dem Zuschlag. Den vergaberechtlichen Regelungen kommt auch im Zusammenhang mit der Beschaffungsabwicklung eine wesentliche Bedeutung zu.





E-Procurement und Beschaffungsprozess

Nachträgliche Vertragsänderung

Wesentlich

Unwesentlich

§ 132 Abs. 1
GWB

§ 132 Abs. 2
GWB

§ 132 Abs. 3
GWB

neues
Vergabeverfahren

ohne neues
Vergabeverfahren

ohne neues
Vergabeverfahren



E-Procurement und Beschaffungsprozess

Wesentlichkeitsgrenze (§ 132 Abs. 3 GWB)

Liefer- und
Dienstleistungen

Bauleistungen

soziale und besondere
Dienstleistungen
(§ 130 Abs. 2 GWB)

10%

15%

20%





E-Procurement und Beschaffungsprozess





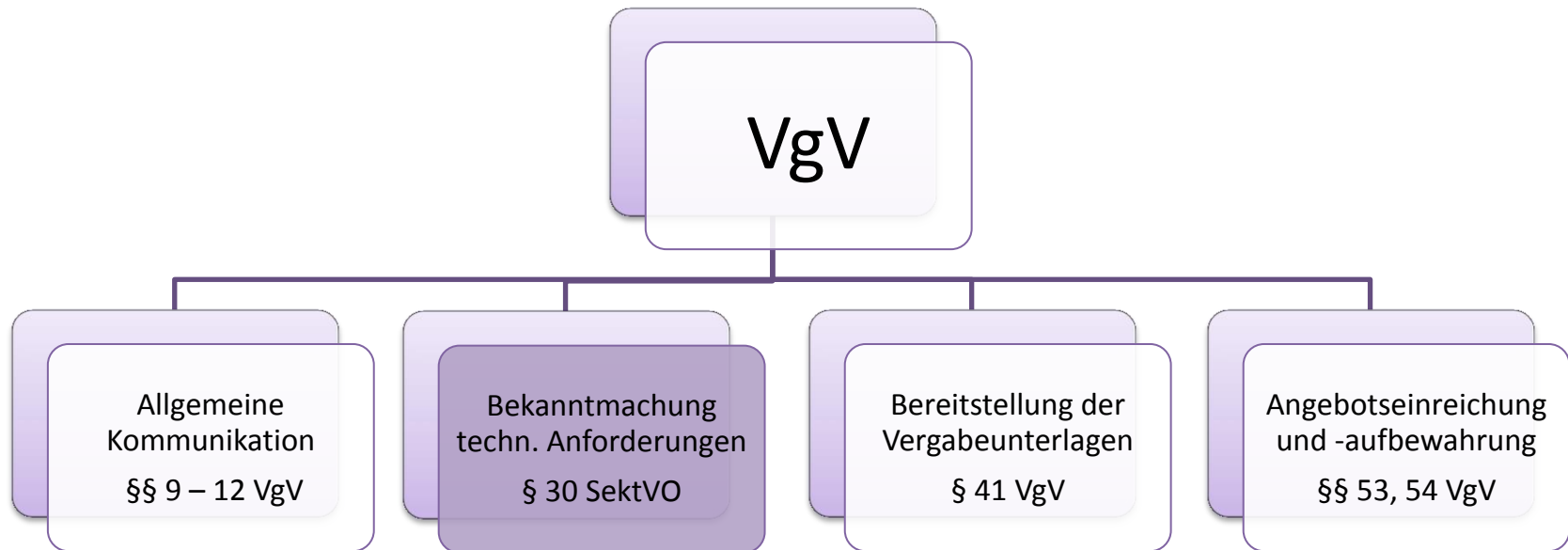
E-Procurement und Beschaffungsprozess – Pflicht zur E-Vergabe!

Das Vergaberecht hat nicht nur Einfluss auf die Art und Weise, wie der öffentliche Auftraggeber etwas zu beschaffen hat, sondern auch auf die äußere Form des Vergabeverfahrens.





E-Procurement und Beschaffungsprozess - Pflicht zur E-Vergabe!





E-Procurement und Beschaffungsprozess – Pflicht zur E-Vergabe!

Pflicht zur E-Vergabe bedeutet für ...

Auftraggeber

Bieter

Bekannt-
machungen

Bereitstellung
der Vergabe-
unterlagen

Antworten auf
Bieterfragen /
Nachfordern
von Nachweisen

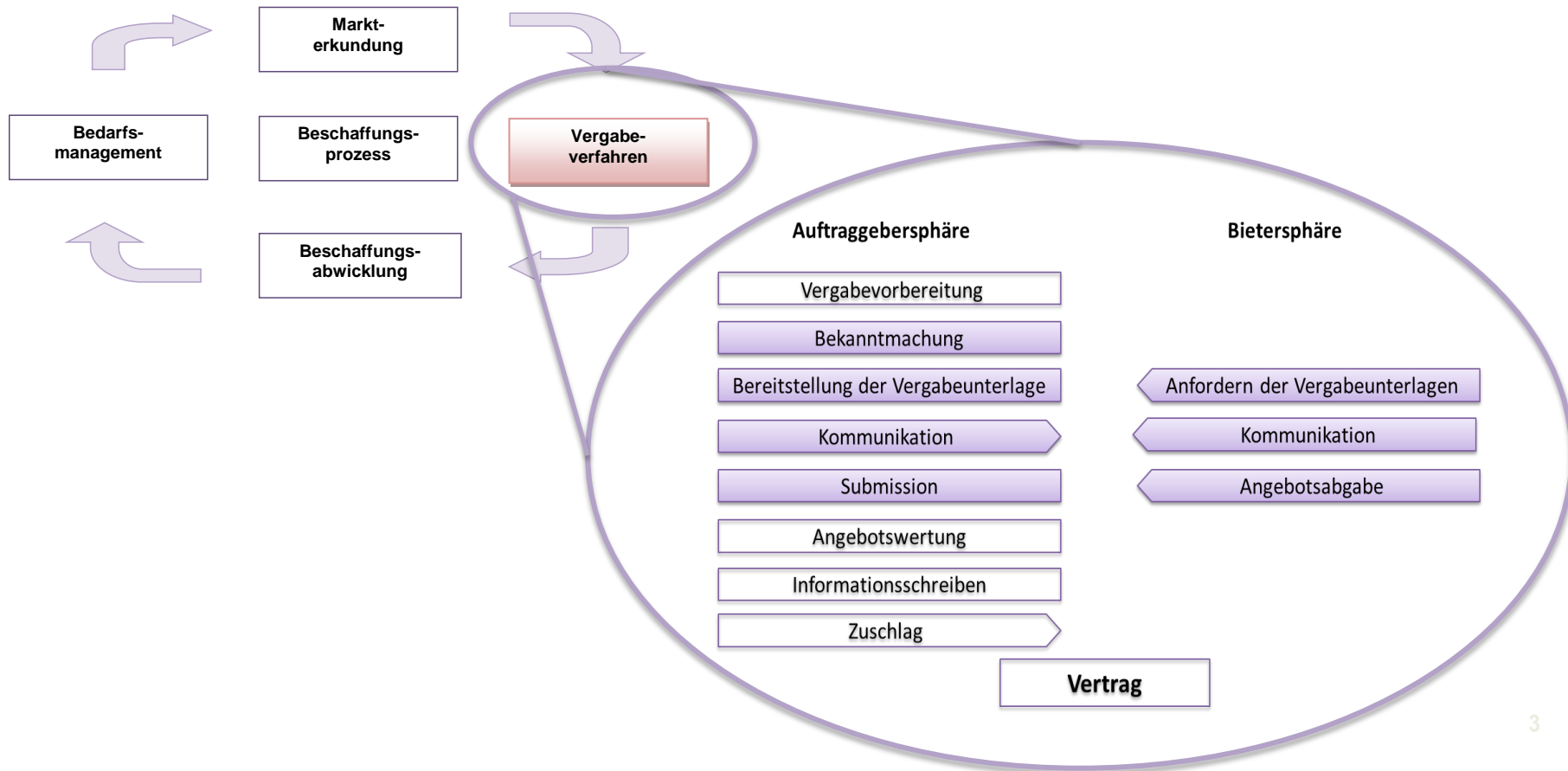
Angebote /
Teilnahme-
anträge

Bieterfragen

Ergänzende
Informationen
/ Nachreichen
von Nachweisen

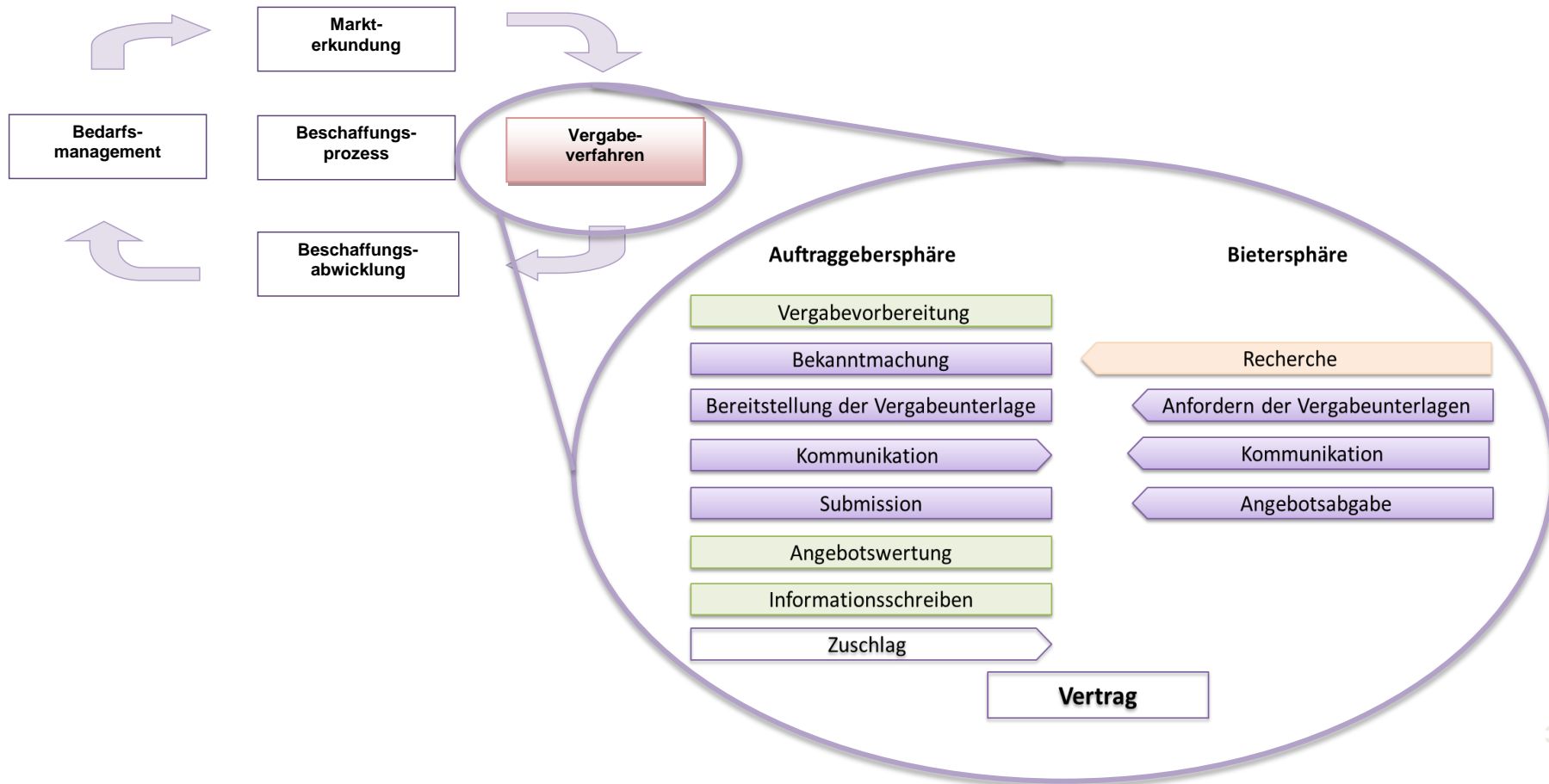


E-Procurement und Beschaffungsprozess – Pflicht zur E-Vergabe!





E-Procurement und Beschaffungsprozess – VM-Systeme





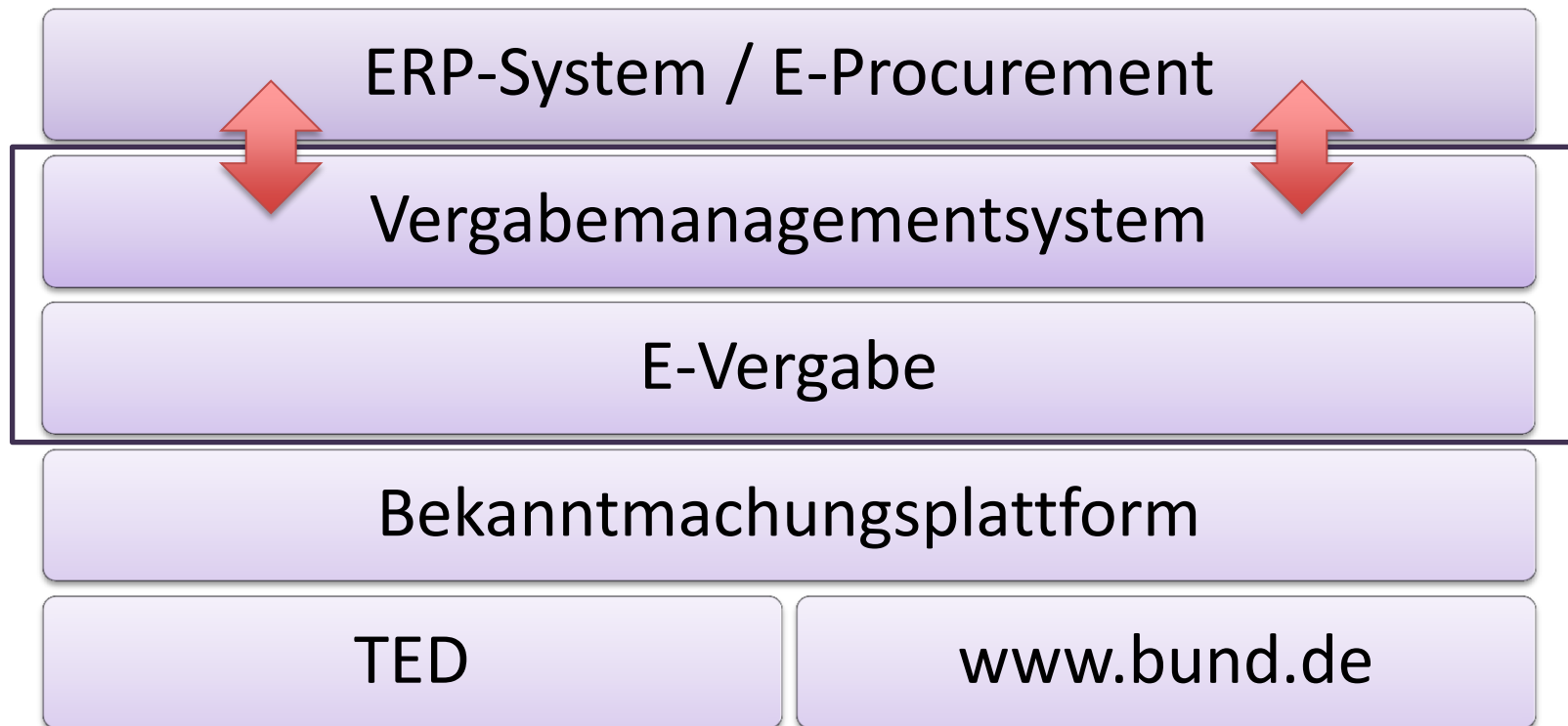
E-Procurement und Beschaffungsprozess



E-Procurement-Systeme müssen die gängigen E-Vergabepattformen und VMS integrieren und (im Idealfall) einen Datenaustausch zwischen den Systemen gewährleisten.



E-Procurement und Beschaffungsprozess





E-Procurement und Beschaffungsprozess - Dokumentation





E-Procurement und Beschaffungsprozess - Dokumentation

Pflicht zur Dokumentation von ...

wichtigen
Weichenstellungen in
der Vorbereitung, z.B.

Entscheidungen für bestimmte
Eignungsanforderungen

Entscheidungen für bestimmte
Hersteller / Produkte

Abweichungen vom
Regelfall, z.B.

Entscheidungen für
Verhandlungsverfahren /
freihändige Vergabe

wesentlichen
Verfahrensschritten,
z.B.

Absendung von
Bekanntmachungen;
Ausschluss von Bietern



E-Procurement und Beschaffungsprozess - Dokumentation



Die Integration eines Dokumentenmanagement-Systems ist auch mit Blick auf die Dokumentationspflichten von erheblicher Bedeutung. Wer schreibt der bleibt. Dies gilt insb. beim Einsatz von Fördermitteln.

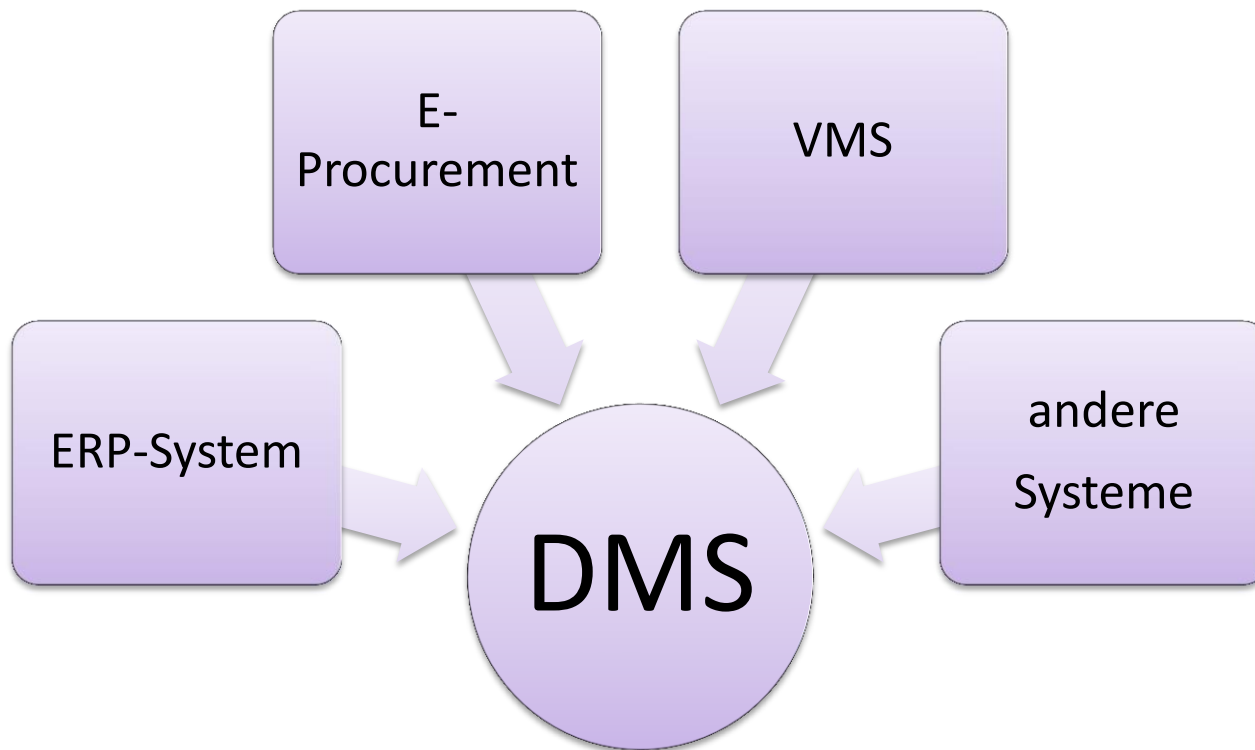


Frage

Welche Ansätze gibt es, die Anforderungen des Vergaberechts mit dem Wunsch nach einer digitalen Abbildung des Bestellvorgangs zu verbinden?



E-Procurement und Beschaffungsprozess





Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



Vorstellung Prof. Dr. Christian-David Wagner

- Rechtsanwalt in eigener Kanzlei mit Schwerpunkt Öffentlicher Einkauf/ Vergaberecht
- 15 Jahre praktische Erfahrungen im Vergaberecht
- Fachanwalt für Vergaberecht
- Lehrauftrag für Beschaffungswesen und Vergaberecht an der HS Harz (seit 2010)
- Honorarprofessor für Vergaberecht an der HS Harz (2017)
- Mitautor jurisPK-Vergaberecht sowie Kommentar für Beschaffungen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich
- Herausgeber online-Vergabetrainer (Bundesanzeiger Verlag) und des DTVP-Newsletter
- Mitglied im BITKOM e.V.
- Mitglied im Fachanwaltsausschuss Vergaberecht (RAK Sachsen) sowie im Praxisbeirat des Bereichs Verwaltungswissenschaften der HS Harz





Kontakt Daten

Wagner Rechtsanwälte
Prof. Dr. Christian-David Wagner
August-Bebel-Str. 53
04275 Leipzig

Tel.: 0341 – 30 68 65 10
Mobil: 0171 – 68 27 509
E-Mail: info@wagnerrechtsanwaelte.de

www.wagnerrechtsanwaelte.de



Impressum

Autor und Herausgeber

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian-David Wagner

Alle Rechte vorbehalten.

Der Nachdruck dieser Unterlage – auch auszugsweise – bedarf der Genehmigung. Alle Texte, Bilder und Grafiken unterliegen dem Urheberrecht und Gesetzen zum Schutz geistigen Eigentums. Alle Inhalte sind nur zur persönlichen Information bestimmt. Jede weitergehende kommerzielle Verwendung, insbesondere die Speicherung in Datenbanken, Veröffentlichung, Vervielfältigung und jede Form von gewerblicher Nutzung sowie die Weitergabe an Dritte - auch in Teilen oder in überarbeiteter Form - ist ohne Zustimmung des Rechteinhabers untersagt.